

## Gemeinde Jagsthausen



## Landkreis Heilbronn

### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 01.04.2017**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### §1

#### Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze im Rahmen des Feuerwehrdienstes auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach einheitlichen Durchschnittssatz (Ersatz ihrer Auslagen). Diese beträgt für Feuerwehreinsätze für jede volle Stunde 6,00 Euro und für den Brandsicherheitswachdienst für jede volle Stunde 4,50 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet. Der Nachweis ist durch den leitenden Kommandanten in Form von Einsatz Tabellen mit Zeit und Namen zu führen.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,50 Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für diese Einsätze wird ergänzend der entstehende, nachgewiesene Verdienstaussfall oder die Kostenerstattung des Arbeitgebers ersetzt – hierbei gilt jedoch eine Obergrenze von 1.200 €/Woche. Weitere Auslagen werden auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes erstattet. (§ 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz),

#### §2

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Tagegeld von 12,00 € gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so wird der entstehende Verdienstaussfall oder die Kostenerstattung des Arbeitgebers bis zu einer Obergrenze von 1.200 €/Woche ersetzt.
- (2) Übernachtungs- und Fahrtkostensätze richten sich nach dem LRRG.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des LRRG

### § 3

#### Entschädigung für Einsätze

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	350,00 €/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant und Abteilungskommandant	200,00 €/Jahr
Gerätewart Jagsthausen	200,00 €/Jahr
Gerätewart Olnhausen	200,00 €/Jahr
Jugendwart	200,00 €/Jahr

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2017 2017 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn, die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Jagsthausen, den 23.03.2017



Roland Halter  
Bürgermeister

Die vorgenannte Satzung wurde im Amtsblatt vom 29. März 2017 bekannt gemacht.



Jagsthausen, den 23.03.2017

Roland Halter  
Bürgermeister